

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf

VitalAire GmbH sowie ihrer Tochtergesellschaften in Deutschland

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der VitalAire GmbH sowie ihrer Tochtergesellschaften in Deutschland (nachfolgend „VITALAIRE“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Nachstehende AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, einer natürlichen Person, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend **„Kunde“** genannt).
- 1.2 Abweichende (Geschäfts)Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und gelten nicht, es sei denn, VITALAIRE hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB der VITALAIRE gelten auch dann, wenn VITALAIRE in Kenntnis entgegenstehender oder von VITALAIRE AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Im kaufmännischen Verkehr gelten die AGB der VITALAIRE auch für alle künftigen und/oder laufenden (Rechts)Geschäfte mit dem Kunden. Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen dieser AGB sind nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der VITALAIRE verbindlich.

2. Vertragsschluss, Lieferumfang, Abtretungsverbot

- 2.1 Alle Angebote der VITALAIRE sind, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich bestimmt wird, unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, seinerseits ein Angebot zum Vertragsschluss abzugeben. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der VITALAIRE verbindlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2.2 Die in Preislisten, Rundschreiben, Prospekten und ähnlichen Unterlagen von der VITALAIRE gemachten Angaben sind nur Rahmenangaben und dienen nur der Information des Kunden über das Leistungsangebot der VITALAIRE und sind weder als Garantie noch als Beschaffenheitsvereinbarung zu verstehen.
- 2.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von VITALAIRE. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von VITALAIRE nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer von VITALAIRE. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eventuell bereits erbrachte Gegenleistungen werden zurückerstattet.
- 2.4 Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von VITALAIRE oder, sofern diese nicht vorliegt, das Angebot von VITALAIRE maßgebend.
- 2.5 Alle Angaben über die Ware von VITALAIRE, insbesondere die in Angeboten und Druckschriften von VITALAIRE enthaltenen Abbildungen, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstige technische Angaben sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Branchenübliche Toleranzen in Form, Farbe, Mengen, Gewichten, Stückzahlen und Abmessungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.6 Dokumente und Unterlagen, auf denen das Angebot von VITALAIRE basiert, wie technische Zeichnungen, Illustrationen, Beschreibungen, Gewichte und Abmessungen, sind nur dann Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. VITALAIRE behält sich vor, solche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, die den Zweck des Vertrages und der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen.

- 2.7 Sämtliche Angebotsunterlagen, Muster, Pläne, Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Dokumente und Unterlagen – auch in elektronischer Form – verbleiben im Eigentum von VITALAIRE und dürfen vom Kunden weder einbehalten noch kopiert noch sonst vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf die Aufforderung von VITALAIRE hin nach Wahl von VITALAIRE entweder umgehend VITALAIRE auszuhändigen oder zu löschen. Sämtliche Schutzrechte an diesen Unterlagen zu VITALAIRES Gunsten bleiben auch dann bestehen, wenn VITALAIRE die Unterlagen dem Kunden überlassen.
- 2.8 VITALAIRE behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand und dessen Erscheinungsbild nicht grundlegend geändert und der vertragsgemäße Zweck der Lieferung nicht in für den Kunden unzumutbarer Weise eingeschränkt wird.
- 2.9 Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen VITALAIRE ist nur mit VITALAIRES ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zulässig. Gleiches gilt für gesetzliche Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

3. Bestellungen

Bestellungen des Kunden können schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder Telefon erfolgen. Die VITALAIRE kann Bestellungen nach freiem Ermessen annehmen oder ablehnen. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung oder mit Beginn der Vertragsausführung durch die VITALAIRE zustande.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf VitalAire GmbH sowie ihrer Tochtergesellschaften in Deutschland

4. Preise, Konditionen, Zahlung, Teilzahlung

- 4.1. Die Preisangaben in den Preislisten, Rundschreiben, Prospekten und ähnlichen Unterlagen der VITALAIRE sind freibleibend und unverbindlich. Soweit nicht anders angegeben, gelten die Preise zuzüglich anfallender Steuern, Kosten und/oder Aufwendungen für Versand nach Gewicht, Zustellungstermin und Verpackung sowie Installation, Verschickung, Versicherungen, Verzollung, Bank- und Transaktionskosten und Ähnlichem. Die Lieferungen erfolgen per Post, Paketdienst oder Kurier.
- 4.2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten Preise von VITALAIRE für Lieferungen "ab Werk"/EXW, Sitz der VITALAIRE, Incoterms 2020.
- 4.3. Die Zahlung erfolgt zu den in der aktuellen Preisliste beziehungsweise in dem Angebot genannten Konditionen innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung und der Ware sowie ohne Skontoabzug. Eine anderslautende Skontoregelung des Kunden ist unwirksam und wird von VITALAIRE ausdrücklich zurückgewiesen.

Der Kunde kommt spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug, sofern nicht andere verzugsbegründende Umstände (beispielsweise eine Zahlungserinnerung oder eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist oder eine kalendermäßig bestimmte Zahlungsfrist) vereinbart wurden. Sofern der Kunde eine natürliche Person ist, kommt er nach den gesetzlichen Regelungen in Verzug.

- 4.4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die VITALAIRE behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist VITALAIRE berechtigt, weitere Lieferungen von der vollständigen Zahlung der in Verzug befindlichen Forderungen abhängig zu machen.
- 4.5. Je nach Auftragsfortschritt kann VITALAIRE angemessene Teilzahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen verlangen.
- 4.6. Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist VITALAIRE berechtigt, die Preise und/oder Frachttarife anzupassen, sofern die Kosten von VITALAIRE für Löhne und Gehälter, Rohmaterialien oder Betriebsstoffe, Energiekosten, Frachtkosten und Zölle oder sonstige Materialien sich mehr als nur unerheblich oder sich die allgemeinen Lebenshaltungskosten entsprechend des anerkannten Indexes verändert haben. Dieses Recht gilt auch für Lieferungen und Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis.
- 4.7. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach VITALAIREs pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, VITALAIRE jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist VITALAIRE unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung VITALAIRE genehme Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, VITALAIRE alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

- 4.8. Bei Zahlungsverzug des Kunden, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens des Kunden werden alle VITALAIRE Forderungen sofort fällig. Dies gilt auch, sofern Zahlungsziele vereinbart sind oder soweit die Forderungen aus anderen Gründen noch nicht fällig sind. Weiterhin gilt dies ohne Rücksicht auf die Laufzeit von Wechseln, die VITALAIRE angenommen hat.
- 4.9. Schecks und/oder Wechsel werden seitens VITALAIRE nur dann als Zahlungsmittel akzeptiert, wenn VITALAIRE einer solchen Zahlungsweise zuvor schriftlich zugestimmt haben. Alle VITALAIRE aus einer solchen Zahlung in diesem Fall entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 4.10. Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an VITALAIRE zu leisten. Etwaig Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.11. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

5. Lieferfristen

- 5.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 5.2. Die vereinbarte Lieferfrist ist eine angestrebte Lieferfrist und daher unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.3. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Abschluss des Vertrages und setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat.
- 5.4. Die Einhaltung einer Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 5.5. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf VITALAIREs Werk/Sitz verlassen hat oder VITALAIRE dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, sofern aus Gründen, die beim Kunden liegen, nicht geliefert werden kann.
- 5.6. Die Lieferfrist verlängert sich in angemessenem Umfang, sofern Fälle von höherer Gewalt oder das Auftreten von unvorhersehbaren und außerordentlichen Ereignissen VITALAIRE oder VITALAIREs Zulieferer betreffen. Unvorhersehbare Ereignisse in diesem Sinne sind insbesondere Aufruhr, Streik, Aussperrung, Feuer, Beschlagnahme, Boykott, rechtliche oder behördliche Verfügungen und Beschränkungen oder unzutreffende oder verspätete Belieferung durch VITALAIREs Zulieferer, soweit diese Ereignisse nicht von VITALAIRE zu vertreten sind und VITALAIREs Leistungsverpflichtungen betreffen. Falls die Lieferfrist auf einen angemessenen Zeitraum aufgrund solcher Umstände verlängert wird, ist der Kunde nach Ablauf dieser verlängerten Lieferfrist von mindestens 2 Kalendermonaten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Kunde Interesse an Teillieferungen hat, kann der Kunde auch zu Teilen vom Vertrag zurücktreten. Sofern VITALAIRE bereits Teillieferungen und/oder Teilleistungen erbracht hat, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, falls er nachweisbar kein Interesse an einer teilweisen Lieferung und/oder Leistung seitens VITALAIRE hat. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte zum Rücktritt bleiben hiervon unberührt.
- 5.7. Falls VITALAIRE in Lieferverzug gerät, und nach Setzen und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfristsetzung durch den Kunden von mindestens 2 Wochen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder, sofern der Kunde Interesse an Teillieferung seitens VITALAIRE hat, von Teilen des Vertrages zurückzutreten. Weitergehende

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf VitalAire GmbH sowie ihrer Tochtergesellschaften in Deutschland

- Ansprüche des Kunden – insbesondere Schadensersatzforderungen wegen Schlechtleistung oder Verzugschaden – sind ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich in § 8 unten eingeräumt werden.
- 5.8. Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.
- 5.9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist VITALAIRE berechtigt, den VITALAIRE entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.10. Wird der Versand aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, hat der Kunde dennoch die vom ursprünglichen Lieferzeitpunkt abhängigen Zahlungen zu leisten. VITALAIRE ist dann zur Einlagerung des Liefergegenstandes berechtigt und kann mindestens 0,5 % des Verkaufspreises pro Monat als Kosten der Einlagerung in Rechnung stellen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 5.11. Bei jedem Verzug des Kunden mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ist VITALAIRE über die Ansprüche in vorstehend Ziffer 5.9. und 5.10. hinaus berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und Ersatz des durch die Nichterfüllung erlittenen Schadens zu verlangen.
Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn es offenkundig ist, dass er auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises bzw. zur Abnahme der Lieferung nicht im Stande ist. Als Schaden gilt ein Betrag von 20 % des Auftragswertes.
Der Schaden wird mit der geleisteten Anzahlung verrechnet. Es steht den Parteien frei nachzuweisen, dass der Schaden tatsächlich höher oder niedriger ausgefallen ist.
- 5.12. Arzneimittel gibt VITALAIRE nur an Apotheken und Arzneimittel-Großhändler ab.
- ### **6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich der Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der VITALAIRE aus jedem Rechtsgrund gegenüber dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, behält sich die VITALAIRE das Eigentum an der gelieferten Ware vor („Vorbehaltsware“). Der Kunde ist berechtigt, über die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verfügen, insbesondere sie weiterzuverkaufen. Er darf die Ware allerdings nicht übereignen, verpfänden oder sicherungshalber übereignen.
- 6.2. Nimmt der Kunde eine Verarbeitung der Vorbehaltsware vor, so erfolgt diese für VITALAIRE als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird die von VITALAIRE gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt VITALAIRE das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
- 6.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6.4. Greifen Dritte (insbesondere Gerichtsvollzieher) auf die Ware zu oder verlangt VITALAIRE dies vom Kunden, wird der Kunde auf das Eigentum der VITALAIRE hinweisen, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nach außen hin sichtbar mit "im Eigentum der VitalAire GmbH" zu kennzeichnen und die VITALAIRE unverzüglich benachrichtigen, damit die VITALAIRE ihre Eigentumsrechte sichern kann.
- 6.5. Solange noch offene Forderungen der VITALAIRE gegen den Kunden bestehen, tritt der Kunde sämtliche bestehenden und künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware sicherheitshalber an die VITALAIRE ab. Die VITALAIRE nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen des Kunden verpflichtet sich VITALAIRE, die ihr zustehenden Sicherheiten insofern freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen der VITALAIRE gegen den Kunden um mehr als 20 % übersteigt. Die VITALAIRE darf dabei die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- 6.6. Der Kunde darf die an die VITALAIRE abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für die VITALAIRE einziehen, solange VITALAIRE diese Ermächtigung nicht widerruft. Die VITALAIRE wird diese Ermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen und den anderen Verpflichtungen nach dem jeweiligen Vertrag ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug der Forderungen von VITALAIRE hat der Kunde den Schuldner von der Abtretung der Forderung an VITALAIRE in Kenntnis zu setzen. Auch steht es VITALAIRE frei, den verlängerten Eigentumsvorbehalt dem Dritten gegenüber offen zu legen.
- 6.7. Das Recht des Kunden, über die Vorbehaltsware zu verfügen, diese zu verarbeiten, oder die abgetretenen Forderungen einzuziehen, erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder es mangels Masse abgelehnt wird, bei Aussetzen von Zahlungen, bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Kunden oder einen Dritten oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. In diesen Fällen sowie in den Fällen der Ziffer 6.6. steht VITALAIRE das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist zu mit der Folge, dass VITALAIRE die Vorbehaltsware wieder an VITALAIRE nehmen darf. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware zu übergeben. Der Erlös jeder Verwertung der Vorbehaltsware wird dem Kunden – abzüglich der Verwertungskosten – auf seine Verpflichtungen gegenüber VITALAIRE anzurechnen.
- 6.8. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen ist der Kunde verpflichtet, VITALAIRE unmittelbar schriftlich offen zu legen, gegen welche Dritten Forderungen aus abgetretenem Recht in welcher Höhe bestehen.
- 6.9. Der Kunde muss VITALAIRE unmittelbar schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn Dritte Zugang zu den Vorbehaltswaren, den abgetretenen Forderungen oder den sonstigen Dokumenten und Unterlagen erhalten. Sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung der Vorbehaltsware von VITALAIRE auch gegenüber Dritten sind vom Kunden zu tragen.
- ### **7. Gefahrenübergang**
- 7.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person/Gesellschaft oder an den Kunden übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder durch sein Verschulden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft durch die VITALAIRE auf ihn über. Sofern nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Übergabe der Liefergegenstände an den Kunden ab VITALAIREs Werk oder Standort.
- 7.2. Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht auf den Kunden über, wenn die Liefergegenstände VITALAIREs Werk verlassen haben. Dies gilt auch,

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf VitalAire GmbH sowie ihrer Tochtergesellschaften in Deutschland

sofern VITALAIRE den Transport für den Kunden vornimmt, und zwar auch dann, wenn VITALAIRE die Kosten für Verpackung und Transport übernehmen, sowie für Teillieferungen.

- 7.3. Sollte die Absendung der Gegenstände aufgrund von Umständen verzögert werden, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Benachrichtigung der Bereitstellung der Lieferung auf den Kunden über.
- 7.4. Sofern VITALAIRE den Transport für den Kunden vornimmt, obliegt die Art und Weise der Verpackung und Versendung der Gegenstände VITALAIRE, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.5. Der Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Transportversicherung obliegt dem Kunden.

8. Rückgaberecht / Retouren

8.1. Sofern der Kunde eine Apotheke oder eine juristische Person ist, hat er das Recht, die gelieferte Ware innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferscheindatum ohne Angabe von Gründen an die VITALAIRE zurückzusenden, sofern sie unbenutzt, original verpackt, verkehrsfähig und in einwandfreiem Zustand sind.

- a) Voraussetzung für die Rücknahme von Arzneimitteln und Medizinprodukten ist, dass die Ware von der VITALAIRE bezogen wurde (Lieferschein / Rechnung sind als Nachweis der Retoure beizulegen), sie seit der Lieferung ordnungsgemäß gelagert und gehandhabt wurde, sie sich in den Originalbehältnissen und in ordnungsgemäßen Zustand befindet, sie eine vertretbare Haltbarkeitsdauer hat und den Verantwortungsbereich der Apotheke / des Großhändlers / Kunden nicht verlassen hat.
- b) Diese Voraussetzungen sind vom Kunden auf dem von der VITALAIRE zur Verfügung gestellten entsprechenden Formblatt schriftlich zu bestätigen und der Retoursendung beizulegen.

8.2. Eine Rechnungskorrektur (Gutschrift) für die retournierte Ware kann nur ausgestellt werden, wenn:

- a) die Retoure vorab bei der VITALAIRE telefonisch angemeldet wurde,
- b) das ausgefüllte Formblatt der VITALAIRE der Retoursendung beigelegt ist,
- c) die Ware vollständig, unbeschädigt, nicht verschmutzt im Originalkarton / mit intakter Originalitätskennzeichnung versehen ist,
- d) die Arzneimittelpackungen keine unterschiedlichen Chargen enthalten und
- e) die Arzneimittel und Medizinprodukte verkehrsfähig im Sinne des AMG bzw. MPG sind.
- Dies gilt nicht für vom pharmazeutischen Unternehmer oder Behörden angeordnete Rückrufe.

8.3. Es gelten die folgenden Rücknahmekonditionen:

- a) Für Ware, die die oben genannten Kriterien erfüllt, gewährt die VITALAIRE eine Rechnungskorrektur (Gutschrift) in Höhe von 90 % des VITALAIRE-Abgabepreises.
- b) Versandkosten werden grundsätzlich nicht erstattet.
- c) Für Ware, die die VITALAIRE mit einer Restlaufzeit von weniger als 4 Monaten ausliefert, werden Sonderregelungen für mögliche Retouren getroffen.
- d) Für Ware, die nicht ordnungsgemäß geliefert wurde, gelten die Bestimmungen der Ziffer 9 dieser AGB.
- e) Wurde die entsprechende Ware vom pharmazeutischen Unternehmer oder den zuständigen Behörden zurückgerufen, ist die Ware

unverzüglich, spätestens aber 4 Wochen nach Mitteilung des Rückrufs an die VITALAIRE zurückzusenden.

- f) Sollte eine der oben genannten Bedingungen für eine Rechnungskorrektur (Gutschrift) für retournierte Ware nicht erfüllt sein, behält VITALAIRE sich das Recht vor, die betreffende Ware zu vernichten.

8.4. Alle Retouren erfolgen an die von VITALAIRE mitgeteilte Adresse.

8.5. Unfreie (nicht frankierte) Rücksendungen werden nicht angenommen. Die VITALAIRE erstattet dem Kunden die Versandkosten, wenn die Retouren aufgrund eines Rückrufs, aufgrund von Falschlieferungen oder Lieferung mangelhafter Ware durch die VITALAIRE verursacht wurden. Die Versandkosten fallen in allen anderen Fällen, insbesondere bei Retouren aufgrund falscher Bestellungen, zu Lasten des Kunden.

8.6. Die Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben von vorstehenden Regeln unberührt.

9. Haftung

9.1. Die VITALAIRE haftet für Schäden aus unerlaubter Handlung, Vertragsverletzung oder Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

9.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht:

- a) für Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- b) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderer gesetzlicher Bestimmungen, die eine verschuldensunabhängige Haftung vorsehen;
- c) soweit VITALAIRE ausdrücklich schriftlich eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware abgegeben hat;
- d) für Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

9.3. Bei fahrlässiger Verletzung dieser Vertragspflichten ist die Haftung der VITALAIRE auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.

10. Gewährleistungsrechte

10.1. VITALAIRE haftet für bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. im Falle einer vereinbarten Endabnahme für bereits im Zeitpunkt der Endabnahme bestehende Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes/der Ware nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.2. Die Gewährleistungsansprüche gegen VITALAIRE stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind ohne VITALAIREs Zustimmung nicht abtretbar.

10.3. Bestimmte Eigenschaften gelten grundsätzlich nur dann als von VITALAIRE zugesichert, wenn VITALAIRE dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Eine Garantie gilt nur dann als von VITALAIRE übernommen, wenn VITALAIRE schriftlich eine Eigenschaft als "garantiert" bezeichnet hat.

10.4. Im Rahmen der Anwendbarkeit der §§ 377, 378 HGB muss VITALAIRE erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden, in jedem Fall aber vor Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Einbau; anderenfalls

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf VitalAire GmbH sowie ihrer Tochtergesellschaften in Deutschland

- gilt der Liefergegenstand/die Ware als genehmigt, es sei denn, VITALAIRE oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von VITALAIRE fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind VITALAIRE unverzüglich, spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Es gelten ergänzend §§ 377, 378 HGB.
- 10.5. VITALAIRE ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei der Entnahme von Materialprüfungen zu geben.
- 10.6. Mängelansprüche verjähren 12 Monaten nach Gefahrübergang. Bei Kunden, welche natürliche Personen sind, verjähren Mängelansprüche nach der gesetzlichen Frist.
- 10.7. VITALAIREs Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beschränkt sich der Sache nach auf Nacherfüllung. Im Rahmen der Nacherfüllungspflicht ist VITALAIRE nach VITALAIREs Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Kommt VITALAIRE dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten. Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, sofern nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Darüber hinaus ist, soweit VITALAIRE mangelfreie Teillieferungen erbracht hat, eine Rückgängigmachung des gesamten Vertrages nur zulässig, wenn das Interesse des Kunden an den erbrachten Teillieferungen nachweislich fortgefallen ist. Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der Regelungen dieser AGB. Ersetzte Teile gehen in VITALAIREs Eigentum über bzw. bleiben in VITALAIREs Eigentum und sind auf Verlangen an VITALAIRE auf VITALAIREs Kosten zurück zu senden.
- 10.8. Der Kunde hat VITALAIRE auf seine Gefahr die mangelhafte Ware zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu übersenden, es sei denn, die Rücksendung ist nach der Art der Lieferung nicht möglich. VITALAIRE trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transportkosten, jedoch nur von dem Ort aus, an den die gekaufte Ware bestimmungsgemäß geliefert wurde und maximal bis zur Höhe des Kaufpreises.
- 10.9. Der Kunde hat VITALAIRE die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch VITALAIRE hat der Kunde das Recht, nach vorheriger Mitteilung an VITALAIRE den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von VITALAIRE den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 10.10. Die Weiterverarbeitung oder der Einbau von seitens VITALAIRE gelieferter Ware gilt stets als Verzicht auf die Mängelrüge, soweit der Mangel erkennbar war.
- 10.11. Sofern ein Mangel in einer Sache oder Leistung vorliegt, welche VITALAIRE von einem Dritten bezogen hat, ist VITALAIREs Gewährleistungspflicht auf die Abtretung der VITALAIRE gegen den Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche beschränkt. Dies gilt nicht, sofern der Kunde von dem Dritten keine Leistung zu erlangen vermag; in diesen Fällen haftet VITALAIRE für derartige Ansprüche des Kunden selbst.
- 10.12. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist VITALAIRE berechtigt, vom Kunden Ersatz der VITALAIRE hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- 10.13. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten am vertraglich vereinbarten Aufstellungsort des Liefergegenstandes, wird VITALAIRE dem Kunden auf eigene Kosten entweder das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen hierfür zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Bedingungen steht VITALAIRE ebenfalls ein Recht zum Rücktritt zu.
- 10.14. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, z.B. unerheblichen Abweichungen in Farbe, Maßen und/oder Qualität oder Leistungsmerkmalen der Produkte.
- 10.15. Die Anerkennung von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.
- 10.16. VITALAIREs Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Kunden vorgesehenen, vom üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart worden ist.
- 10.17. VITALAIREs Gewährleistungspflicht erstreckt sich nur auf die Lieferung neu hergestellter Produkte. Sofern nicht anders vereinbart, werden gebrauchte Produkte wie gesehen unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft.
- 10.18. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Verschleiß und natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel und/oder mechanische, chemische, elektronische, elektrische und vergleichbare Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen.

11. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenschaden, der nicht auf nicht ordnungsgemäßer Wartung beruht, Explosion, Feuer, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung durch unsere Vorlieferanten, Störungen im Telekommunikationssystem und in der Energie- und Rohstoffversorgung, außergewöhnlichen Verkehrs- und Straßenverhältnissen, Cyberattacken, Epidemien (wozu auch der aktuelle Ausbruch der Covid-19 Pandemie zählt), Quarantäne und andere vergleichbare Maßnahmen sowie sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, ist VITALAIRE berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder, sofern ein Ende der Behinderung nicht abzusehen ist, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtungen zurückzutreten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf VitalAire GmbH sowie ihrer Tochtergesellschaften in Deutschland

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Der Erfüllungsort für alle Handlungen und Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag ist Hamburg.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln ist am Erfüllungsort, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. VITALAIRE ist jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.
- 12.3 Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese AGB gelten, und für alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen VITALAIRE und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz und Geheimhaltung

- 13.1 VITALAIRE verarbeitet die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden anfallenden personenbezogenen Daten streng im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen, z.B. auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Personen oder wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, ist oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse der VITALAIRE an der Datenverarbeitung vorliegt und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- 13.2 Der Kunde hat vollumfänglich Stillschweigen über sämtliche Informationen, insbesondere Preise, Zahlungsbedingungen, Vertragsdokumente und andere Geschäftsgeheimnisse, welche er aus oder im Zusammenhang mit den Angeboten, Lieferungen und/oder Leistungen seitens VITALAIRE bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt erhalten und/oder erlangt hat, zu bewahren. Der Kunde darf diese Informationen insbesondere keinen Dritten zur Verfügung stellen oder zugänglich machen.

14. Compliance

- 14.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Gesetze und Bestimmungen einzuhalten, die für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gelten, insbesondere im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung. VITALAIRE weist auf ihre Grundsätze hin, die im *Verhaltenskodex Air Liquide Deutschland* und im *Verhaltenskodex Anti-Corruption Code of Conduct* aufgeführt sind (beide einsehbar unter www.airliquide.de/medien/agb-dokumente). Der Kunde bestätigt, dass er die dort enthaltenen Prinzipien einhält und Richtlinien und Verfahren umgesetzt hat und weiterhin umsetzen wird, um die Einhaltung der für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung zu fördern.

14.2 VITALAIRE verpflichtet sich zur Einhaltung der für sie geltenden Vorschriften und Gesetze, insbesondere zur Korruptionsbekämpfung und zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, und verweist insofern auf die in ihrem Verhaltenskodex Air Liquide Deutschland sowie im Verhaltenskodex Anti-Corruption Code of Conduct aufgeführten Grundsätze. VITALAIRE erwartet auch von dem Kunden, dass er sich an die für ihn geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Korruption und den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt, hält und Maßnahmen umgesetzt hat und weiterhin umsetzen wird (z.B. durch die Veröffentlichung eines eigenen Verhaltenskodex), um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten.

15. Sicherheits- und regulatorische Bestimmungen

VITALAIREs Waren unterliegen teilweise den besonderen Bestimmungen für technische Gase und Gefahrstoffe, Arzneimittel und/oder Medizinprodukte. Der Kunde versichert mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. mit dem Empfang der Ware, dass er ausreichend über den Umgang mit diesen Waren unterrichtet ist. Der Kunde kann jederzeit weitere Informationen über die geltenden Sicherheitsvorschriften bei VITALAIRE anfordern.

16. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die den ursprünglichen Punkten am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke dieser Vereinbarung.

17. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist verpflichtet, VITALAIRE jede Änderung, insbesondere die seiner Firmenbezeichnung oder Rechtsform, unaufgefordert mitzuteilen. Für etwaige Nachteile, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, haftet der Kunde.

Stand: 1. Dezember 2024